

Verfahrensgang

OLG Schleswig, Beschl. vom 15.05.2009 – 16 Sch 1/09, [IPRspr 2010-299a](#)

BGH, Beschl. vom 29.07.2010 – III ZB 48/09, [IPRspr 2010-299b](#)

Rechtsgebiete

Schiedsgerichtsbarkeit

Rechtsnormen

BGB § 242

ZPO § 574; ZPO § 1025; ZPO § 1062; ZPO § 1065

Fundstellen

LS und Gründe

SchiedsVZ, 2010, 275

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2010-299b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Berufung wurde am 23.12.2008 eingelegt. Gegen den Beschluss vom 4.3.2010 richtet sich die sofortige Beschwerde des Kl., der das LG mit Beschluss vom 6.10.2010 nur bzgl. der Fahrtkosten der inländischen Rechtsanwälte abgeholfen hat.

Aus den Gründen:

„II. Die gemäß §§ 104 III, 567, 569 ZPO zulässige sofortige Beschwerde des Kl. hat Erfolg. Eine ausländische Partei, die im Inland prozessiert, darf sich zwar grundsätzlich erstattungsfähig eines Korrespondenzanwaltes bedienen (*Zöller-Herget*, ZPO, 28. Aufl., Rz. 13 zu § 91 unter ‚Ausländer‘; BGH, NJW 2005, 1373¹; KG, Rpfleger 2008, 598). Die Kosten des ausl. Verkehrsanwalts sind notwendige Kosten im Sinne des § 91 I ZPO, wenn die Hinzuziehung des ausl. Rechtsanwalts zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung geboten war. So liegt es hier jedoch nicht. Das LG hatte die Klage mit der Begründung abgewiesen, es fehle die internationale Zuständigkeit. In den Urteilsgründen befasste sich das Gericht mit den Vorschriften des LugÜ und mit deutschen materiell-rechtlichen Vorschriften des Deliktsrechts, nicht mit schweizerischem Recht. Die in Zürich niedergelassenen Rechtsanwälte der überörtlichen Sozietät der Prozessbevollmächtigten der Bekl. konnten ohne weiteres die im Berufungsverfahren erforderliche Korrespondenz führen, da sie in den hier maßgebenden Rechtsgebieten sachkundig sind und Mandanten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten beraten. Dann wäre keine Korrespondenzanwaltsgebühr angefallen. Der auswärtige Anwalt, der – wie hier – in einer überörtlichen Sozietät mit dem am Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalt verbunden ist, verdient keine Verkehrsgebühr. Er ist nur als örtlicher Ansprechpartner des Mandanten für die Sozietät anzusehen (*Zöller-Herget aaO* unter ‚Verkehrsanwalt‘ m.w.N.; KG, MDR 2000, 669²; OLG München, Rpfleger 94, 40³; OLG Brandenburg, MDR 99, 635). Der Hinzuziehung weiterer schweizerischer Korrespondenzanwälte bedurfte es nicht. Mit deren Beauftragung haben die Bekl. unnötige Kosten verursacht, zu deren Tragung der Kl. nicht verpflichtet ist. Die aus Sicht einer wirtschaftlich denkenden Partei nicht als erforderlich erscheinenden Aufwendungen sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Für jede Partei besteht nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) die Pflicht, die Prozesskosten niedrig zu halten (*Zöller-Herget aaO* Rz. 12 m.w.N.). Gemäß § 91 II 2 ZPO sind die Kosten mehrerer Rechtsanwälte grundsätzlich nicht erstattungsfähig.“

14. Schiedsgerichtsbarkeit

Siehe auch Nr. 45

299. *Entscheidet ein Schiedsgericht nicht über die Aufrechnung mit einer Gegenforderung, kann die Aufrechnung im Rahmen der Vollstreckbarerklärung geltend gemacht werden, wenn sie nicht ihrerseits einer Schiedsabrede unterliegt. [LS der Redaktion]*

¹ IPRspr. 2005 Nr. 180.

² IPRspr. 1999 Nr. 177.

³ IPRspr. 1993 Nr. 193.

- a) OLG Schleswig, Beschl. vom 15.5.2009 – 16 Sch 1/09: SchiedsVZ 2010, 276.
- b) BGH, Beschl. vom 29.7.2010 – III ZB 48/09: SchiedsVZ 2010, 275.

Die ASt. begehrt die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs auf Schadensersatz. Die AGg. erklärte die Aufrechnung mit dem Kaufpreis gegenüber einem Teil der Forderung der ASt. Nachdem die ASt. den Einwand vorgetragen hatte, die Kaufpreisforderung sei erloschen, berücksichtigte das Schiedsgericht die Aufrechnung nicht. Im Rahmen der Vollstreckbarerklärung erklärte die AGg. die Aufrechnung.

Das OLG gab dem Antrag statt. Hiergegen wendet sich die AGg. mit der Rechtsbeschwerde.

Aus den Gründen:

- a) *OLG Schleswig 15.5.2009 – 16 Sch 1/09:*

„II. 1. Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist gemäß §§ 1025 IV, 1061 I ZPO i.V.m. dem UNÜ zulässig. Das UNÜ findet im Verhältnis zwischen der Slowakischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die Zuständigkeit des OLG Schleswig für die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches folgt aus § 1062 I Nr. 4, II ZPO, weil die AGg. ihren Sitz im hiesigen Bezirk hat.

Es kann offen bleiben, ob die förmlichen Anerkennungs Voraussetzungen gemäß Art. IV UNÜ erfüllt, d.h. die dort genannten Unterlagen (Schiedsspruch, Schiedsvereinbarung) in der in Art. IV UNÜ geregelten Form vorgelegt worden sind. Denn Art. IV UNÜ als bloße Beweismittelregelung greift nicht ein, wenn – wie hier – die Authentizität der Unterlagen nicht bestritten ist (BGH, NJW 2000, 3650)¹. Die ASt. hat den Schiedsspruch im Original und in beglaubigter Übersetzung und den Kaufvertrag Nr. ... mit der Schiedsklausel in Kopie und in beglaubigter Übersetzung vorgelegt.

2. Der Geltendmachung von Einwänden gegen die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs steht nicht entgegen, dass die AGg. von der Möglichkeit, in der Slowakischen Republik mittels einer Klage die Aufhebung des Schiedsspruchs zu erreichen, keinen Gebrauch gemacht hat. Die unterlegene Schiedspartei kann legitime Gründe für ein solches Verhalten haben. Muss eine Partei keine Nachteile aus dem Schiedsspruch im Erlassstaat befürchten, etwa weil sie dort kein Vermögen hat, ist nicht ersichtlich, warum sie gehalten sein sollte, dort ein Kosten verursachendes Aufhebungsverfahren anzustrengen (BGH, BGHReport 2008, 810)².

Anerkennungsversagungsgründe im Sinne von Art. V Abs. 1 UNÜ, für die die AGg. den Beweis zu erbringen hätte, werden von ihr nicht geltend gemacht.

Versagungsgründe im Sinne von Art. V Abs. 2 UNÜ, die von Amts wegen zu beachten sind, liegen nicht vor. Danach darf die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches auch versagt werden, wenn die zuständige Behörde des Landes, in dem die Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird, feststellt, dass entweder der Gegenstand des Streits nach dem Recht dieses Landes nicht auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann oder dass die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs der öffentlichen Ordnung dieses Landes widersprechen würde.

Der Schiedsspruch widerspricht nicht der öffentlichen Ordnung (§ 1059 II lit. b ZPO).

Nicht jeder Widerspruch der Entscheidung des Schiedsgerichts zu zwingenden Vorschriften des deutschen Rechts stellt einen Verstoß gegen den *ordre public* dar.

¹ IPRspr. 2000 Nr. 187.

² IPRspr. 2008 Nr. 198.

Vielmehr muss es sich um eine nicht abdingbare Norm handeln, die Ausdruck einer für die Rechtsordnung grundlegenden Wertentscheidung des Gesetzgebers ist. Die Entscheidung muss zu einem Ergebnis führen, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, d.h. wenn der Schiedsspruch eine Norm verletzt, die die Grundlagen des staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens regelt, oder wenn er zu deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen in einem untragbaren Widerspruch steht; der Schiedsspruch muss mithin die elementaren Grundlagen der Rechtsordnung verletzen (BGH, NJW 2009, 1215).

Das Schiedsgericht hat die im Schiedsverfahren eingereichten Unterlagen, insbes. das Schreiben der AGg. vom 5.10.2005, mit dem diese die Aufrechnung mit ihren Kaufpreisforderungen aus anderen Verträgen erklärt hat, dahin ausgelegt, dass der Schaden an den streitgegenständlichen drei Wagen in Höhe von 304 950,42 Euro unumstritten und nur hinsichtlich der Sowieso-Kosten in Höhe von 22 500 Euro umstritten ist. Es hat die auf eine Aufrechnung gerichtete Handlung der AGg. als Schuldanerkenntnis interpretiert und dabei insbes. auf die Formulierung ‚Summe der akzeptierten Forderungen‘ im Schreiben vom 5.10.2005 abgestellt. In einem weiteren Schritt ist das Schiedsgericht davon ausgegangen, dass die Aufrechnung der AGg. ins Leere gegangen ist, weil bereits zuvor die ASt. gegen die Kaufpreisforderungen der AGg. mit ihren Schadensersatzforderungen wegen anderer Wagons aufgerechnet hatte. Sodann hat es (in der Fassung der vorgelegten Übersetzung) formuliert: ‚Das Senat geht für den Bedarf dieses Verfahrens davon aus, dass die Forderungen formell geltend gemacht worden, kompensiert wurden, und es ist nicht nachgewiesen worden, dass diese ein Gegenstand eines Streitverfahrens wären. Hiermit möchte aber das Senat beim eventuellen Streit über die Existenz und Höhe der kompensierten Forderungen nicht entscheiden, was ihm nicht obliegt und welche von beliebiger Partei zur Geltung gebracht werden können.‘ Die letztgenannte Formulierung ist in dem Sinne zu verstehen, dass das Schiedsgericht sich einer Entscheidung über die Frage, ob die Aufrechnungserklärungen einerseits der ASt. und andererseits der AGg. zum Erlöschen von Forderungen geführt haben, ausdrücklich enthalten hat. Es hat nur den Umstand, dass die AGg. aufgerechnet und nicht etwa die Forderung bestritten hat, als Anerkenntnis ausgelegt, woraus sich dann zwangsläufig eine Restforderung der ASt. im Schiedsverfahren ergeben hat.

Diese Wertungen des Schiedsgerichts widersprechen nicht grundlegenden Wertentscheidungen des deutschen Gesetzgebers. Insbesondere hat das Schiedsgericht nicht eine Aufrechnung mit Forderungen der ASt. zugelassen, die es selbst als bestritten angesehen hat. Es hat sich vielmehr insoweit einer Entscheidung enthalten und die Parteien des Schiedsverfahrens mit der Formulierung ‚welche von beliebiger Partei zur Geltung gebracht werden können‘ darauf verwiesen, die wechselseitigen Forderungen anderweitig geltend zu machen. Die Auslegung der Aufrechnungserklärung der ASt. als Anerkenntnis hinsichtlich der Forderung, gegen die aufgerechnet worden ist, ist nicht zu beanstanden. Eine weitergehende inhaltliche Überprüfung des Schiedsspruchs findet im Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht statt.

Aus Vorstehendem folgt zugleich, dass ein Verstoß gegen den *ordre public* sich nicht aus einer Verletzung des Anspruchs der AGg. auf rechtliches Gehör ergibt. Das Schiedsgericht hat gerade nicht ohne vorherigen Hinweis eine Aufrechnung mit einer bestrittenen Forderung zugelassen. Die Frage der Anerkennung der Forderungen

der ASt. durch Zahlung und Aufrechnungserklärung ist Gegenstand der wechselseitigen Schriftsätze der Parteien gewesen, deren Inhalt ausführlich im Schiedsspruch wiedergegeben worden ist.

3. Die Forderung der ASt. ist nicht durch Aufrechnung erloschen, § 389 BGB. Nach st. Rspr. des BGH können Einwendungen gegen den Anspruch selbst im Vollstreckbarerklärungsverfahren erhoben werden, soweit auf sie eine Vollstreckungsgegenklage gestützt werden könnte, § 767 II ZPO (BGH, NJW-RR 2008, 659; NJW 1990, 3210; NJW 1961, 1627; *Schwab-Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl., Kap. 27 Rz. 12 ff.).

Im Vollstreckbarerklärungsverfahren können jedoch – jedenfalls dann, wenn der Aufrechnungsgegner sich auf die Schiedsgerichtsklausel beruft – nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die nicht ihrerseits einer Schiedsabrede unterliegen (*Schwab-Walter* aaO Kap. 3 Rz. 13; *Musielak-Voit*, ZPO, 7. Aufl., § 1060 Rz. 12; BGH, MDR 1963, 125; OLG München, MDR 2005, 1244). Die AGg. rechnet mit Kaufpreisforderungen aus den ... vorgelegten Kaufverträgen auf, die in Nr. IX jeweils eine Schiedsabrede enthalten. Danach sind eventuelle aufgrund und im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten vorzugsweise durch die Vereinbarung und durch das Suchen des gemeinsamen Ausgangspunkts zu lösen und sind alle aus dem vorliegenden Vertrag sich ergebenden Differenzen einem Dreier-Schiedsgericht der Zürcher Handelskammer mit Sitz in Zürich zur endgültigen Entscheidung gemäß den Vorschriften ihres Schiedsverfahrens zu unterbreiten, wobei die Parteien je einen Schiedsrichter selbst bestimmen. Die ASt. hat sich auf den Vorrang der Schiedsabrede berufen, indem sie auf Seite 3 ihres Schriftsatzes vom 19.3.2009 die Unzulässigkeit der erhobenen Einwendungen im Vollstreckbarerklärungsverfahren geltend gemacht hat. Da für die zur Aufrechnung gestellten Ansprüche der AGg. ein anderes Schiedsgericht zuständig ist, folgt eine Zuständigkeit des Senats auch nicht daraus, dass das Schiedsgericht sich einer Entscheidung über die Aufrechnung ausdrücklich enthalten hat.“

b) BGH 29.7.2010 – III ZB 48/09:

„Die gemäß § 574 I 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 1065 I 1, 1062 I Nr. 4 Alt. 2, 1025 IV ZPO von Gesetzes wegen statthafte Rechtsbeschwerde ist nicht im Übrigen zulässig (§ 574 II ZPO).

1. Das OLG hat den streitgegenständlichen Schiedsspruch dahingehend ausgelegt, dass das Schiedsgericht nicht die Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen zugelassen, sondern sich einer Entscheidung über die Aufrechnung der AGg. sowie die Gegenaufrechnung der ASt. letztlich enthalten hat. Diese Auslegung hält der Senat für richtig. Die insoweit von der Rechtsbeschwerde erhobene Rüge, das Schiedsgericht habe streitiges Vorbringen als unstreitig behandelt und dadurch den Anspruch der AGg. auf rechtliches Gehör verletzt, geht daher ins Leere.

2. Hat ein Schiedsgericht eine zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung nicht berücksichtigt, kann der Aufrechnungseinwand vom Antragsgegner grundsätzlich im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung vor dem ordentlichen Gericht geltend gemacht werden (vgl. nur BGHZ 38, 259, 263 ff.; BGH, Urt. vom 7.1.1965 – VII

ZR 241/63, NJW 1965, 1138, 1139¹). Dies gilt nicht nur für inländische, sondern ebenso für ausländische Schiedssprüche (vgl. nur BGHZ 34, 274, 277²; 38 aaO; Urt. vom 7.1.1965 aaO). Hiervon ist auch das OLG zutreffend ausgegangen.

Allerdings kann im Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Aufrechnung dann nicht berücksichtigt werden, wenn sie ihrerseits einer Schiedsabrede unterliegt (vgl. RG, JW 1912, 132; RGZ 123, 348, 349 f.; RG HRR 1936 Nr. 1419; BGHZ 38 aaO; 99, 143, 147; Senat, Beschl. vom 17.1.2008 – III ZR 320/06, NJW-RR 2008, 556 Rz. 10). Genauso hat der BGH – unter Hinweis auf die entsprechende Situation bei der Schiedsabrede – die Aufrechnung bei Bestehen einer Parteivereinbarung behandelt, in der eine ausländische Gerichtsbarkeit vereinbart worden war (vgl. etwa BGHZ 60, 85, 89 ff.³; BGH, Urteile vom 20.12.1972 aaO, und 12.5.1993 – VIII ZR 110/92, NJW 1993, 2753, 2755⁴). Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde besteht deshalb im Hinblick auf BGHZ 23, 17 – dort ist die Frage, ob eine Schiedsgerichtsklausel die Berücksichtigung des Aufrechnungseinwands im Zivilprozess ausschließt, letztlich offengelassen worden – keine klärungsbedürftige Rechtsfrage (mehr).

3. Es bedarf ferner keiner Klärung der mit der Rechtsbeschwerde aufgeworfenen Frage, ob ein Schiedsvertrag auch dann die Beachtung einer Aufrechnung mit einer der Schiedsabrede unterfallenden Forderung hindert, wenn diese unstreitig ist. Zum einen beantwortet sich die Frage von selbst. Die vorzitierte Rspr. befasst sich nur mit streitigen Forderungen und beruht auf der Überlegung, dass die Schiedsvereinbarung es ausschließt, dass ein ordentliches Gericht – anstelle des Schiedsgerichts – über den Bestand (Grund und Höhe) der Forderung entscheidet. Ist die Forderung aber unstreitig, liegt ein Eingriff in die von den Parteien vereinbarte Entscheidungsbefugnis des Schiedsgerichts nicht vor (so auch Senat, Beschl. vom 17.1.2008 aaO, für den vergleichbaren Fall, dass über die Gegenforderung ein abschließender Schiedsspruch bereits vorliegt). Zum anderen übersieht die AGg., dass die von ihr zur Aufrechnung gestellten Kaufpreisforderungen zwar als solche unstreitig gewesen sind, jedoch insoweit streitig war, ob diese Forderungen durch die zeitlich zuvor von der ASt. erklärte Aufrechnung mit (weiteren) Schadensersatzansprüchen untergegangen waren. Deshalb war durchaus streitig, ob der AGg. eine aufrechenbare Forderung überhaupt (noch) zustand.

4. Eine klärungsbedürftige Rechtsfrage liegt auch nicht im Hinblick auf § 242 BGB vor. Dass im Einzelfall die Erhebung der Schiedsabrede im Prozess gegen § 242 BGB verstoßen kann und deshalb unbeachtlich ist, entspricht der Rspr. des BGH (vgl. nur BGHZ 23 aaO; 38 aaO; BGH, Urt. vom 20.6.1979 – VIII ZR 228/76, WM 1979, 978, 979 f.⁵). Die dort im Zusammenhang mit einem Vermögensverfall des Schuldners der zur Aufrechnung gestellten Forderung angestellten Erwägungen treffen auf den vorliegenden Rechtsstreit ersichtlich nicht zu, abgesehen davon, dass sich die AGg. vor dem OLG überhaupt nicht auf § 242 BGB berufen hat. Der in der Rechtsbeschwerde angeführte Umstand, dass die AGg. im Hinblick auf ihre Gegenforderungen (Kaufpreis) ggf. später in der Slowakei Vollstreckungsmaßnahmen durchführen muss, ist letztlich Folge ihrer Geschäftsbeziehungen mit einem aus-

¹ IPRspr. 1964–1965 Nr. 279.

² IPRspr. 1960–1962 Nr. 220.

³ IPRspr. 1972 Nr. 143.

⁴ IPRspr. 1993 Nr. 139.

⁵ IPRspr. 1979 Nr. 162.

ländischen Unternehmen (ASt.) und der mit diesem abgeschlossenen Verträge und vermag, da das OLG eine Vermögenslosigkeit der ASt. nicht festgestellt hat und die Rechtsbeschwerde insoweit auch keinen übergangenen Sachvortrag aufzeigt, keinen Einwand aus § 242 BGB zu begründen.“

300. *Zur Zulässigkeit der Aufrechnung im Verfahren der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs.*

Zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für eine Vollstreckungsabwehrklage.

a) KG, Beschl. vom 18.1.2010 – 20 Sch 9/09: Unveröffentlicht.

b) BGH, Beschl. vom 30.9.2010 – III ZB 57/10: NJW-RR 2011, 213; WM 2010, 2236; MDR 2010, 1415; SchiedsVZ 2010, 330. Leitsatz in FoVo 2011, 29.

[In der Sache entschied das KG erneut am 20.1.2011. Der Beschluss (20 Sch 09/9) wird in IPRspr. 2011 abgedruckt.]

Die ASt. als Verkäuferin schloss mit der AGg. als Käuferin am 20.6.2005 einen Vertrag über die Lieferung von 1 800 Tonnen Zucker, welche die ASt. in fünf Teilleistungen lieferte. Die Vereinbarung enthielt eine Schiedsklausel, nach der „alle aus diesem Kontrakt entstehenden Streitigkeiten“ an den Rat der Refined Sugar Association of London (RSA) zur Schlichtung übergeben werden sollten. Für Lieferungen im Dezember 2005 stellte die ASt. der AGg. eine Rechnung. Diese erklärte insoweit die Aufrechnung mit streitigen Schadensersatzforderungen aus drei weiteren Verträgen. Die ASt. erhob daraufhin Schiedsklage bei der RSA. Das Schiedsgericht verurteilte die AGg. durch Schiedsspruch vom 24.2.2009 zur Zahlung des Betrags gemäß der Rechnung nebst Zinsen und Kosten. Dabei ließ das Schiedsgericht die zur Aufrechnung gestellten und zum Gegenstand einer Widerklage gemachten Schadensersatzforderungen unberücksichtigt mit der Begründung, es sei insoweit nicht zur Entscheidung befugt. Es handele sich nicht um Ansprüche, die aus bzw. im Zusammenhang mit dem Vertrag vom 20.6.2005 entstanden seien. Diese beruhten vielmehr auf anderen Verträgen und unterlägen eigenen gesonderten Schiedsvereinbarungen.

Das KG hat mit Beschluss vom 18.1.2010 den Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt (ein Berichtigungsbeschluss vom 29.4.2010 betraf lediglich eine inkorrekt wiedergegebene Summe und eine bereits geleistete Zahlung) und festgestellt, dass die Aufrechnung der AGg. nicht zu berücksichtigen sei, weil deren Zulassung dem Wesen, Zweck und Ziel des Verfahrens widerspreche; ihr stehe bereits entgegen, dass die Aufrechnungslage schon zum Zeitpunkt des Schiedsverfahrens bestanden habe, es sich mithin nicht um eine erst nachträgliche Einwendung im Sinne von § 767 II ZPO handle. Das KG sei zudem funktional unzuständig. Gegen diese Entscheidung wendet sich die AGg. mit ihrer Rechtsbeschwerde.

Aus den Gründen:

a) KG 18.1.2010 – 20 Sch 9/09:

„II. Der Antrag muss Erfolg haben. Der im Tenor genannte Schiedsspruch nebst Bescheinigung ist gemäß §§ 1061 I 1, 1062 ZPO i.V.m. dem UNÜ für vollstreckbar zu erklären. Der geltend gemachte Schiedsspruch eines britischen Schiedsgerichts unterliegt diesem Übereinkommen, weil die Vollstreckung des Schiedsspruchs in der Bundesrepublik Deutschland nachgesucht wird (Art. I Abs. 1).

Gründe, welche der Versagung der Vollstreckung entgegenstehen und die sich aus Art. V UNÜ ergeben, liegen nicht vor und sind auch von der AGg. nicht geltend gemacht worden.

Die von der AGg. zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen sind in diesem Verfahren nicht zu berücksichtigen, weil deren Zulassung dem Wesen, Zweck und Ziel dieses Verfahrens, das auf beschleunigte Erledigung gerichtet ist, widersprechen würde und weil die funktionelle Zuständigkeit des Senats im Übrigen für die Entscheidung über die Gegenforderungen nicht begründet ist.